

Baumschutz – Verordnung

Aufgrund der §§ 25, 58 Abs. 3 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl. S. 654) geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 99) hat der Gemeinderat am 28. März 1988 folgende Baumschutz-Verordnung erlassen:

§ 1

Schutzerklärung

Die in § 2 näher bezeichneten Bäume werden unter Schutz gestellt. Die Rechtsverordnung führt die Bezeichnung

„Baumschutzverordnung“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Im bebauten Ortsbereich werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Bäume, die als Naturdenkmale geschützt sind und die in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten unter besonderem Schutz stehen.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestanderhaltung der Bäume zur Verbesserung des Ortsklimas und zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Bäume im Sinne des § 2 ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen, im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Bäume im Sinne des § 2 gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.

- (3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 2 Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwendung chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salze, Säuren, Laugen, Öle).
- (4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 2 Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum verhindern.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

- (1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- (2) für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bäumen, wie das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit; das Amt für Gartenbau und Grünordnung beim Landratsamt Enzkreis steht zur fachlichen Beratung zur Verfügung;

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu nutzen, zu pflegen und zu erhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können in begründeten Fällen von der unteren Naturschutz-Behörde angeordnet werden.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Nach § 4 verbotene Handlungen könne auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erlaubt werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, eines rechtskräftigen Urteils oder Bebauungsplans oder eines genehmigten Bauvorhabens verpflichtet oder berechtigt ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;
 2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
 3. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aus Gründen des Allgemeinwohls geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

§ 8 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 9 Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in die geschützten Bäume, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Gemeindeverwaltung, soweit angemessen und zumutbar, Ersatzpflanzungen verlangen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 25 Abs. 5 Satz 1 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert werden.